Jugend und Musik
Jeunesse et Musique
Gioventù e Musica
Giuventetgna e Musica

# Handbuch

## Grundlagen, Anleitungen und Hinweise für J+M-Leitende

| | |
|---|---|
| Stand vom | 01.06.2024 |
| Version | V7.1 |
| Status | Definitiv |

# Inhaltsverzeichnis

I EINFÜHRUNG ..... 5
1 Zweck, Aufbau und Inhalt des Handbuchs ..... 5
2 Rechtliche Grundlagen ..... 5
2.1 Bundesverfassung ..... 5
2.2 Kulturförderungsgesetz ..... 5
2.3 Förderverordnung J+M ..... 6

II DAS PROGRAMM J+M ..... 7
1 Ziele ..... 7
2 Leistungsangebot ..... 7
2.1 Aus- und Weiterbildung von J+M-Leitenden ..... 7
2.2 Musikkurse ..... 7
2.3 Musiklager ..... 8
3 Organisation ..... 8
3.1 Bundesamt für Kultur ..... 8
3.2 Geschäftsstelle J+M ..... 9
3.3 Musikdachorganisationen ..... 9
3.4 Musikorganisationen ..... 10
3.5 J+M-Ausbildende ..... 10
3.6 J+M-Expertinnen und -Experten ..... 11
3.7 J+M-Leitende ..... 11

III AUSBILDUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON J+M-LEITENDEN ..... 12
1 Ausbildungsangebot für J+M-Leitende ..... 12
1.1 Grundmodul ..... 12
1.2 Musikmodule ..... 12
1.3 Pädagogikmodule ..... 12
1.4 Weiterbildung ..... 13
2 Voraussetzungen für die Zulassung zur J+M-Leitenden-Ausbildung ..... 13

2.1 Zusätzliche spezifische Anforderungen der Musikdachorganisationen ..... 14
2.2 Anmeldung für die Zulassung zur J+M-Ausbildung ..... 14
2.3 Aufnahmeentscheid ..... 14
2.4 Anmeldung zum Grundmodul ..... 14
3 Dispensationsmöglichkeiten ..... 15
4 Zertifikat ..... 15

IV J+M-KURSE UND -LAGER ..... 16
1 Grundsätze J+M-Angebote (Kurse und Lager) ..... 16
1.1 Ziele ..... 16
1.2 Inhalte ..... 16
1.3 Information und Kommunikation ..... 16
1.4 Trägerschaft ..... 16
1.5 Rollen ..... 17
1.5.1 J+M-Leitende ..... 17
1.5.2 Begleitpersonen ..... 18
1.6 Teilnahmebedingungen ..... 18
1.7 Haftung und Versicherung ..... 18
2 J+M-Kurse ..... 18
2.1 Definition J+M-Kurs ..... 19
2.2 Betreuungsverhältnis ..... 19
3 J+M-Lager ..... 20
3.1 Definition J+M-Lager ..... 20
3.2 Betreuungsverhältnis ..... 21
3.3 Internationaler Jugendaustausch ..... 21
4 Gesucheingabe und Genehmigung ..... 21
4.1 Gesucheingabe ..... 21
4.2 Genehmigung und Beitragszusicherung ..... 22
4.3 Schlussbericht und Abrechnung ..... 22
4.4 Qualitätssicherung ..... 22

V FINANZIERUNG ..... 23
1 Finanzierung der Aus- und Weiterbildung ..... 23
2 Finanzierung von J+M-Kursen und -Lagern ..... 23

2.1 Kursbeiträge ..... 23
2.2 Lagerbeiträge[9] ..... 24
3 Zusammenarbeit zwischen dem Programm J+M und der KulturLegi ..... 24

VI INFORMATION / KOMMUNIKATION ..... 26
1 Kontaktstellen ..... 26
2 Website ..... 26
3 J+M-Portal ..... 26
4 Newsletter ..... 27
5 Social media ..... 27

# I EINFÜHRUNG

## 1 Zweck, Aufbau und Inhalt des Handbuchs

Das J+M-Handbuch stellt die Grundlagen, Vorgaben, Rahmenbedingungen und Umsetzungshilfen für die Vorbereitung, Bewilligung und Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern in übersichtlicher Form dar. Es ist insbesondere für zukünftige und aktive J+M-Leitende sowie für die Musikorganisationen konzipiert. Die Kerninhalte werden zudem in den obligatorischen Grundmodulen vermittelt.

Für J+M-Fachpersonen (Ausbildende sowie Expertinnen und Experten) besteht eine Handbuchergänzung mit den spezifischen Inhalten für diese Zielgruppe.

Das Handbuch wird durch die Geschäftsstelle J+M gepflegt und periodisch aktualisiert. Die jeweils aktuellste Fassung wird auf der Website des Programms J+M[1] publiziert.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für das Programm J+M sind:

- Art. 67a Bundesverfassung
- Art. 12 Kulturförderungsgesetz
- Förderverordnung EDI

### 2.1 Bundesverfassung[2]

Art. 67a Musikalische Bildung

[1] Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

[2] Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

[3] Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

### 2.2 Kulturförderungsgesetz[3]

Art. 12 Förderung der musikalischen Bildung

[1] Der Bund fördert in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungsmassnahmen die musikalische Bildung.

[2] Er fördert die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie das Angebot an Musiklagern und Musikkursen für Kinder und Jugendliche. Dazu führt er das Programm «Jugend und Musik».

---

1 www.bak.admin.ch/jugend-und-musik
2 Bundesverfassung (SR 101), Art. 67a Musikalische Bildung (admin.ch)
3 Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz KFG) (SR 442.1) (admin.ch)

[3] Er kann den Vollzug des Programms «Jugend und Musik» auf Dritte übertragen.

[4] Er fördert musikalisch Begabte durch spezifische Massnahmen.

## 2.3 Förderverordnung J+M[4]

In der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» wird das Programm konkretisiert.

Insbesondere werden darin die folgenden Aspekte geregelt:

- Die Förderziele und Förderbereiche
- Die Aus- und Weiterbildung von J+M-Leitenden (Ausbildungszweck, Ausbildungsmodule, Veranstalter, Teilnahmeberechtigung und Beiträge an die Aus- und Weiterbildung)
- J+M-Kurse und -Lager (Teilnahmeberechtigung, Umfang, Betreuungsverhältnisse, Trägerschaft, Beiträge an Kurse und Lager)
- Aufgaben der Geschäftsstelle

[4] Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» (SR 442.131) (admin.ch)

# II DAS PROGRAMM J+M

## 1 Ziele

Das Programm J+M ist ein Förderprogramm des Bundes und hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern.

Das Programm J+M steht für die Breitenförderung von Kindern und Jugendlichen, in Zusammenarbeit mit Musikverbänden, Musikschulen, Volks- und Mittelschulen sowie mit Musikhochschulen.

## 2 Leistungsangebot

Das Programm J+M unterstützt Musikkurse und Musiklager für Kinder und Jugendliche sowie die Aus- und Weiterbildung der Leitenden dieser Kurse und Lager.

Das Leistungsangebot umfasst die folgenden Bereiche:

### 2.1 Aus- und Weiterbildung von J+M-Leitenden

J+M bildet J+M-Leitende aus, die Kinder und Jugendliche spartenorientiert im Rahmen von Kursen und Lagern in Musik unterrichten und Freude an der Musik vermitteln. Die Aus- und Weiterbildung von J+M-Leitenden erfolgt im Rahmen eines Modulsystems.

Angehende J+M-Leitende absolvieren ein Grundmodul sowie Module in Musik und Pädagogik. Bei entsprechend vorhandenen Vorkenntnissen können die angehenden J+M-Leitenden vom Besuch des Musik- und/oder Pädagogikmoduls dispensiert werden.

Zertifizierte J+M-Leitende besuchen alle drei Jahre eine Weiterbildung von zwei Tagen (mind. 12 Stunden) bestehend aus dem obligatorischen J+M-Netzwerktag (sechs Stunden) und weiteren sechs Stunden individueller Weiterbildung gemäss Weiterbildungskonzept.

Für die Durchführung der Grundmodule und der J+M-Netzwerktage ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Die Module in Musik und Pädagogik und die frei wählbaren Weiterbildungsangebote der J+M-Partnerorganisationen werden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle durch die Musikverbände, Musikschulen, Musikhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen angeboten.

### 2.2 Musikkurse

J+M unterstützt Musikkurse für Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis fünfundzwanzig Jahren, die unter der Verantwortung von zertifizierten J+M-Leitende durchgeführt werden. Das BAK richtet einen finanziellen Beitrag an die Kosten der Kurse aus.

## 2.3 Musiklager

J+M unterstützt Musiklager für Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis fünfundzwanzig Jahren, die unter der Verantwortung von zertifizierten J+M-Leitenden durchgeführt werden. Das BAK richtet einen finanziellen Beitrag an die Kosten der Lager aus.

# 3 Organisation

Die Programmorganisation ist wie folgt definiert:

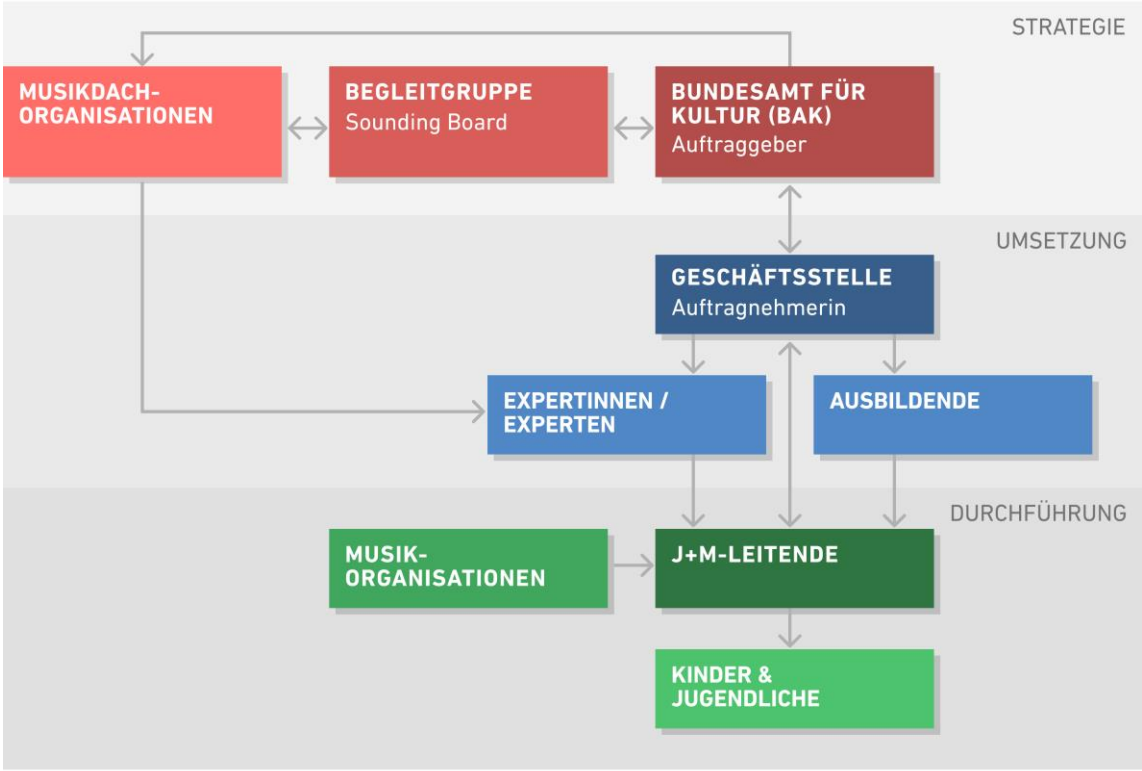


## 3.1 Bundesamt für Kultur

Das Bundesamt für Kultur (BAK) steuert die Entwicklung und Umsetzung des Programms strategisch. Es ist Auftraggeber der Geschäftsstelle J+M, entscheidet über grundsätzliche Fragen, bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Mittel und stellt die Website für das Programm J+M[5] sowie das J+M-Portal zur Verfügung.

5 www.bak.admin.ch/jugend-und-musik

## 3.2 Geschäftsstelle J+M

Das BAK hat – gestützt auf eine entsprechende Ausschreibung – die Firma Res Publica Consulting AG in Bern beauftragt, die Aufgaben der Geschäftsstelle J+M zu erfüllen.

Die Geschäftsstelle J+M erledigt die mit der Abwicklung des Programms anfallenden organisatorischen und administrativen Arbeiten. Ausserdem unterstützt sie das BAK bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Programms. Dazu gehören insbesondere:

- die Unterstützung der Musikverbände bei der Konzeptionierung der spartenspezifischen Aus- und Weiterbildungsteile;
- die Entgegennahme der Anmeldungen der zukünftigen J+M-Leitenden, deren formale und inhaltliche Prüfung sowie der Entscheid über die Zulassung;
- die organisatorische Durchführung der Module, die in der Verantwortung der Geschäftsstelle liegen (Grundmodule, J+M-Netzwerktage);
- die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungsmodule;
- die Erstellung der Programmunterlagen;
- die Bearbeitung der Beitragsgesuche für die Durchführung der Musikkurse und Musiklager;
- die Evaluation der Ausbildungsgänge;
- die Unterstützung der Qualitätssicherung;
- die Entwicklung eines spartenspezifischen Weiterbildungsangebots und Koordination mit den möglichen Partnern (Musikverbände, Musikschulen, Musikhochschulen, Pädagogische Hochschulen);
- die Organisation und Administration des Weiterbildungsangebots.

## 3.3 Musikdachorganisationen

Musikdachorganisationen sind nationale oder überkantonale Verbände und Vereinigungen, die übergeordnete Aufgaben für die ihnen angeschlossenen Musikorganisationen wahrnehmen. Sie erfüllen zudem eine wichtige Rolle in den Bereichen Aus- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung.

Die Musikdachorganisationen nominieren die J+M-Ausbildenden, die für die Ausbildung der zukünftigen J+M-Leitenden verantwortlich sind. Zudem nominieren sie die Expertinnen und Experten, die für die Beurteilung der Anmeldungen der zukünftigen J+M-Leitenden sowie die Qualitätssicherung verantwortlich sind.

Die Musikdachorganisationen sind in einer Begleitgruppe vertreten. Die Begleitgruppe beurteilt konzeptionelle Grundlagen und bringt Anliegen der Musik(dach)organisationen in die Programmorganisation ein. Die Musikdachorganisationen stellen zudem sicher, dass sich genügend Personen für die J+M-Leitenden-Ausbildung anmelden, die geeignet sind, J+M-Kurse und J+M-Lager durchzuführen.

Die in der Begleitgruppe vertretenen Musikdachorganisationen sind auf der Website des Programms J+M aufgeführt.

## 3.4 Musikorganisationen

Musikorganisationen (Vereine, Verbände, Musikschulen oder Schulen) sind Träger der J+M-Kurse und J+M-Lager und nehmen damit die Gesamtverantwortung für deren qualitativ einwandfreie Organisation und Durchführung wahr. Sie sind Auftraggeber der verantwortlichen J+M-Leitenden.

Die verantwortliche Musikorganisation definiert die Funktion der J+M-Leitung für den einzelnen Kurs bzw. für das einzelne Lager, indem sie die folgenden Festlegungen trifft:

- erteilt den Auftrag,
- regelt die Anstellung und Entlöhnung der J+M-Leitenden und Begleitpersonen,
- legt die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der J+M-Leitenden fest,
- definiert den finanziellen Rahmen.

Sie stellt sicher, dass das vorgegebene Betreuungsverhältnis eingehalten wird.

Die verantwortliche Musikorganisation stellt das rechtzeitige Einreichen der Beitragsgesuche an die Geschäftsstelle sicher. Sie kann diese Aufgabe auch an die beauftragte J+M-Leitung übertragen.

## 3.5 J+M-Ausbildende

Die J+M-Ausbildenden sind einerseits mitverantwortlich für die Konzeption und Entwicklung der Musik- und Pädagogikmodule, andererseits für die Ausbildung der zukünftigen J+M-Leitenden.

J+M-Ausbildende verfügen über ein abgeschlossenes Musikstudium bzw. ein Pädagogikstudium an einer anerkannten Ausbildungsstätte. Existiert für die entsprechende Sparte keine formelle Hochschulausbildung, müssen sie über eine anderweitig anerkannte Ausbildung mit bewährter Praxis im jeweiligen stilistischen Gebiet verfügen, die in den fachspezifischen Kreisen als „sehr gut“ eingestuft wird.

Ergänzend müssen J+M-Ausbildende folgende Anforderungen erfüllen:

- Qualifizierte eigene musikalische bzw. pädagogische Fähigkeiten.
- In der Regel Erfahrungen aus einer leitenden Funktion mit Personal- bzw. Führungsaufgaben.
- Breite Erfahrung in der Durchführung von Kursen bzw. Lagern im jeweiligen Stilbereich unter Berücksichtigung der Tradition in der jeweiligen Sparte.
- Aktueller bzw. kontinuierlicher Bezug zur Ausbildungs-, Kurs- und Lagertätigkeit.
- Anerkannte Autorität in der einschlägigen Szene.
- Gute Kenntnisse der Anforderungen an J+M-Leiternde und der Beurteilungskriterien.
- Bereitschaft, an Erfahrungsaustausch und Weiterbildungen teilzunehmen.

Spezifische Informationen für die J+M-Ausbildenden sind im Ergänzungsteil zu diesem Handbuch zusammengestellt.

## 3.6 J+M-Expertinnen und -Experten

Expertinnen und Experten prüfen die Anmeldungen und beurteilen die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Ausbildung zum J+M-Leitenden/in. Expertinnen und Experten sowie Qualitätssicherungsfachpersonen stellen mit Besuchen und Supervision die Qualität der Kurse und Lager sicher.

Die Expertinnen und Experten sind nach Musikdachorganisation aufgeteilt.

Spezifische Informationen für J+M-Expertinnen und -Experten sind im Ergänzungsteil zu diesem Handbuch zusammengestellt.

## 3.7 J+M-Leitende

Zertifizierte J+M-Leitende sind berechtigt, im Auftrag einer Trägerschaft[6] J+M-Kurse oder J+M-Lager anzumelden und durchzuführen.

Kandidatinnen und Kandidaten besuchen zur Erreichung der Qualifikation als J+M-Leitende eine dreiteilige Ausbildung (Grundmodul, Musikmodul, Pädagogikmodul). Diese qualifiziert für die spezifischen Aufgaben als Leitende von J+M-Kursen und -Lagern.

Der Besuch der drei Module ist obligatorisch. Die Geschäftsstelle kann bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationen Kandidatinnen und Kandidaten vom Besuch des Musik- und/oder des Pädagogikmoduls dispensieren.

J+M-Leitende sind verpflichtet, mindestens alle 3 Jahre spezifische J+M-Weiterbildungen zu besuchen.

6 Art. 12 des Förderungskonzepts J+M: [1] Wer J+M-Kurse oder -Lager anbieten will, muss:
a. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein;
b. nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht konstituiert sein;
c. den Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

# III AUSBILDUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON J+M-LEITENDEN

## 1 Ausbildungsangebot für J+M-Leitende

Die erfolgreiche Absolvierung der J+M-Leitenden-Ausbildung ist Voraussetzung für die Leitung von J+M-Kursen und -Lagern.

Die Ausbildung von J+M-Leitenden besteht aus den drei Modulen Grundmodul, Musikmodul und Pädagogikmodul.

### 1.1 Grundmodul

Das Grundmodul macht die J+M-Leitenden mit den Zielen, der Struktur und den Inhalten des Programms J+M vertraut. Es vermittelt die notwendigen Grundkenntnisse zur Anmeldung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von J+M-Kursen und -Lagern.

Das Grundmodul ist als Pflichtmodul von allen künftigen J+M-Leitenden zu besuchen. Es dauert einen Tag und wird von der Geschäftsstelle organisiert und durchgeführt. Die Grundmodule werden regelmässig angeboten und sind auf dem J+M-Portal[7] publiziert. Die Anmeldung erfolgt auf dem J+M-Portal.

### 1.2 Musikmodule

Die Musikmodule bereiten die J+M-Leitenden inhaltlich auf die Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern vor. Die Musikmodule ergänzen die bereits in Musikausbildungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Allgemeine Ziele sind die Vertiefung der Musizierpraxis, die Auseinandersetzung mit musikpädagogischen Konzepten und die praktische Ausgestaltung von Lagern und/oder Kursen.

Die Ausbildung wird soweit möglich in bestehende Angebote der Musikdachorganisationen (Verbände) und Organisationen (Hochschulen) integriert. Kooperationen zwischen Verbänden sind möglich. Die Musikmodule werden in Absprache mit der Geschäftsstelle von den Musikdachorganisationen und Hochschulen angeboten und durchgeführt. Die spartenspezifischen Ausbildungsmodule werden auf dem J+M-Portal publiziert und sind mit den Modulanbietenden verlinkt.

Bei entsprechend vorhandenen Vorkenntnissen können die angehenden J+M-Leitenden vom Besuch des Musikmoduls dispensiert werden.

### 1.3 Pädagogikmodule

Das Pädagogikmodul soll den Teilnehmenden die für eine erfolgreiche Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern mit Kindern und Jugendlichen spezifischen pädagogischen Grundkenntnisse vermitteln. Die Pädagogikmodule werden durch verschiedene geeignete Institutionen durchgeführt. Die Modulangebote werden auf dem J+M-Portal publiziert und sind mit den Modulanbietenden verlinkt.

Als Pädagogikmodul wird wie folgt anerkannt:

7 https://www.jm.bak.admin.ch

- Besuch des J+M-Pädagogikmoduls (auf dem J+M-Portal aufgeschaltet).
- Besuch von modularen Pädagogikangeboten (mind. 15 Stunden), die vorgängig bei der Geschäftsstelle J+M zur Anerkennung beantragt werden müssen.

Bei entsprechend vorhandenen Vorkenntnissen können die angehenden J+M-Leitenden vom Besuch des Pädagogikmoduls dispensiert werden.

### 1.4 Weiterbildung

Die J+M-Leitenden absolvieren alle drei Jahre eine Weiterbildung von 12 Stunden. Die Weiterbildung hat zum Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten der J+M-Leitenden weiter zu entwickeln und Erfahrungen auszutauschen.

Die Weiterbildung besteht aus einem obligatorischen J+M-Netzwerktag (sechs Stunden) sowie einer weiteren Weiterbildung bzw. weiteren Weiterbildungen im Umfang von mind. 6 Stunden nach freier Wahl. Die Anmeldung für den J+M-Netzwerktag erfolgt auf dem J+M-Portal. Weitere, von J+M-Partnerorganisationen angebotene Weiterbildungen werden ebenfalls auf dem J+M-Portal publiziert und sind mit den entsprechenden Anbietenden verlinkt. Anerkannt werden auch individuelle Weiterbildungen gemäss Weiterbildungskonzept, die nicht auf dem J+M-Portal publiziert sind. Die J+M-Leitenden laden die Bestätigung der besuchten Weiterbildungen im persönlichen J+M-Konto hoch.

Bei Nicht-Erfüllung der Weiterbildungspflicht wird die Berechtigung zur Leitung von J+M-Kursen und -Lagern sistiert.

## 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur J+M-Leitenden-Ausbildung

Es werden sowohl Profi- als auch Laienmusikerinnen und -musiker zur Ausbildung als J+M-Leitende zugelassen. Die Bewerbenden müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Volljährigkeit; künftige J+M-Leitende können die J+M-Ausbildung frühestens in dem Jahr absolvieren, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen.
- Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein oder schweizerische bzw. liechtensteinische Staatsangehörigkeit.
- Bereitschaft zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung.

J+M-Bewerbende verfügen über folgende Kompetenzen:

- Fundierte instrumentale und/oder gesangliche Fähigkeiten bzw. Dirigierfähigkeiten.
- Gute Kenntnisse der Musik-Literatur innerhalb der eigenen Sparte.
- Aktive Tätigkeit im jeweiligen stilistischen Umfeld.
- Erfahrung mit musikalischer oder anderweitiger Leitungstätigkeit (als Lehrperson, Begleitperson o.ä.) mit Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen.

Die J+M-Bewerbenden belegen im Antrag zur Zulassung als J+M-Leiter/-in, dass sie die erforderlichen Kompetenzen erfüllen (Nachweis über absolvierte oder laufende Aus- und Weiterbildungen, musikalische Tätigkeiten und Leitungserfahrung mit Grup-

pen von Kindern und/oder Jugendlichen). Bei entsprechenden fachlichen Qualifikationen sind im Rahmen der Ausbildung Dispensationen vom Musik- bzw. Pädagogikmodul möglich.

## 2.1 Zusätzliche spezifische Anforderungen der Musikdachorganisationen

Musikdachorganisationen haben teilweise verbandsspezifische Zulassungskriterien definiert:

**SBV**: Für die Zulassung zur J+M-Ausbildung mit Schwerpunkt Blasmusik wird geprüft, ob eine Dirigierausbildung vorhanden ist. Bei fehlender oder ungenügender Ausbildung wird zusammen mit der Zulassung eine Auflage erteilt, den Unterstufendirigentenkurs des Schweizer Blasmusikverbands (SBV) zu besuchen. Für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Fürstentum Liechtenstein gilt das Goldabzeichen als Zulassungsvoraussetzung. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle auf Antrag der Expertinnen bzw. Experten des SBV.

**VMS:** Für die Zulassung zur J+M-Ausbildung mit Schwerpunkt Musikschule gilt ein laufendes oder abgeschlossenes Musikstudium (mind. Bachelor) an einer anerkannten Musikhochschule als Mindestvoraussetzung für die Zulassung.

**VSSM:** Für die Zulassung zur J+M-Ausbildung mit Schwerpunkt Volks- und Mittelschule wird eine abgeschlossene Lehrerausbildung (alle Stufen) mit Nachweis Schwerpunkt Musik vorausgesetzt.

**STPV:** Erfolgreich abgeschlossener «Leiterkurs Jungtambouren bzw. Jungbläser» sowie mind. 2 Jahre Leitungserfahrung.

## 2.2 Anmeldung für die Zulassung zur J+M-Ausbildung

Personen, die sich für die Ausbildung zur J+M-Leiter/-in interessieren, stellen auf dem J+M-Portal[8] einen «Antrag für eine Zulassung als J+M-Leiter/-in». Der Antrag wird automatisch der zuständigen Expertin/dem zuständigen Experten zugestellt. Die Expertin/der Experte prüft den Antrag formal und inhaltlich und leitet diesen mit einer Empfehlung um Zulassung oder Abweisung an die Geschäftsstelle J+M weiter.

Bei entsprechender Qualifikation und Erfahrung kann bei mehreren Dachorganisationen eine Zulassung beantragt werden.

## 2.3 Aufnahmeentscheid

Die Geschäftsstelle entscheidet über die Zulassung zur J+M-Ausbildung und teilt den Kandidatinnen und Kandidaten den Zulassungsentscheid per E-Mail mit. Ist die Kandidatin/der Kandidat mit dem Entscheid der Geschäftsstelle nicht einverstanden, kann sie/er eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

## 2.4 Anmeldung zum Grundmodul

Gestützt auf den positiven Zulassungsentscheid der Geschäftsstelle können sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem J+M-Portal für das obligatorische Grundmodul anmelden. Die Daten des Grundmoduls sind auf dem J+M-Portal ersichtlich.

Die Anmeldungen werden in der Regel nach Eingangsdatum priorisiert.

8 https://www.jm.bak.admin.ch

# 3 Dispensationsmöglichkeiten

Künftige J+M-Leitende, die bereits über eine adäquate musikalische und pädagogische Ausbildung und insbesondere über mehrjährige ausgewiesene fachspezifische Erfahrungen mit der Durchführung von Kursen und Lagern mit Kindern und Jugendlichen verfügen, können vom Besuch des Musik- und/oder des Pädagogikmoduls dispensiert werden. Die Expertinnen und Experten stellen gleichzeitig mit der Empfehlung um Zulassung zur J+M-Ausbildung auch Antrag für eine Dispensation vom Besuch des Musik- und/oder Pädagogikmoduls an die Geschäftsstelle.

Eine Dispensation vom Besuch eines Moduls setzt in jedem Fall (unabhängig vom vorhandenen Ausbildungsabschluss) nachgewiesene (gruppenpädagogische) praktische Erfahrungen als Ausbildner/-in bzw. Kurs- oder Lagerleiter/-in voraus. Entsprechende Erfahrung wird anerkannt, wenn mehr als ein Jahr hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Musikschule, an einer Volksschule im Musikunterricht oder Einsätze als Kurs- bzw. Lagerleitende mit Kindern und Jugendlichen nachgewiesen sind.

# 4 Zertifikat

Nach der erfolgreich abgeschlossenen J+M-Ausbildung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat, dessen Gültigkeit grundsätzlich auf drei Jahre befristet ist. Nach Absolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildung wird das Zertifikat ab Datum der kompletten absolvierten Weiterbildung jeweils um drei weitere Jahre verlängert. Ohne gültiges Zertifikat können keine Beitragsgesuche für J+M-Kurse oder -Lager eingereicht werden.

Auf dem Zertifikat ist das Berechtigungsprofil gemäss der individuellen Qualifikation und Erfahrung der J+M-Leitenden abgebildet. Dieses setzt sich aus den drei Kategorien «Gattung», «Stil» und «Formation» zusammen. Die Ermittlung und Festlegung der drei Kategorien erfolgt im Zulassungsprozess. Das Berechtigungsprofil auf dem Zertifikat muss bei der Gesucheingabe für J+M-Kurse und -Lager grundsätzlich mit den dort gewählten Schwerpunkten übereinstimmen. Bei spartenübergreifenden Angeboten ist die J+M-Leiterin/der J+M-Leiter dafür besorgt, dass entsprechend qualifizierte Leitungspersonen (Begleitpersonen) die Angebote abdecken. Die administrative und künstlerische Gesamtverantwortung liegt in jedem Fall bei der J+M-Leiterin/dem J+M-Leiter.

Verstossen J+M-Leitende in gravierender Weise gegen Bestimmungen des Programms oder stellen die Expertenteams fest, dass sich J+M-Leitende nicht für die Kurs- und Lagertätigkeit eignen, kann die Geschäftsstelle die Berechtigung entziehen und das erteilte Zertifikat annullieren.

# IV J+M-KURSE UND -LAGER

J+M-Kurse und -Lager sollen Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich fördern.

Dies geschieht durch ein Kurs- und Lagerangebot, das inhaltlich, qualitativ und organisatorisch spezifischen Anforderungen genügt.

## 1 Grundsätze J+M-Angebote (Kurse und Lager)

Die J+M-Kurse und -Lager zeichnen sich grundsätzlich gemäss der nachfolgenden Punkte aus. Im Kapitel 2 und 3 werden die spezifischen Punkte zu Kurse und Lager erläutert.

### 1.1 Ziele

In J+M-Kursen und -Lager werden Kinder und Jugendliche musikalisch gefördert. Die Angebote sollen den Teilnehmenden den kinder- und jugendgerechten Zugang zur Musik erleichtern, sie Musik ganzheitlich erleben und mitgestalten lassen und so einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Entwicklung leisten.

### 1.2 Inhalte

Die J+M-Leitenden definieren im Rahmen der Kurs- oder Lagerplanung die der jeweiligen Zielgruppe entsprechenden Ziele und Inhalte. Zudem werden die geeigneten methodisch-didaktischen Schwerpunkte festgelegt.

Die Geschäftsstelle beurteilt, ob die vorgesehenen Ziele und Inhalte mit der übergeordneten Zielsetzung im Einklang stehen und gibt die Durchführung mit der Bewilligung eines entsprechenden Beitrags frei.

### 1.3 Information und Kommunikation

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung eines Kurses bzw. eines Lagers sind wichtige Informationen zielgruppen- und stufengerecht, rechtzeitig und in der richtigen Form zu kommunizieren. Für die Information und Kommunikation im Rahmen von Kursen und Lagern besteht eine Informationsmatrix. Diese sowie Planungscheckliste stehen als Download auf der Website des Programms J+M unter «J+M-Kurse und -Lager /Dokumente» zur Verfügung.

### 1.4 Trägerschaft

Träger der Kurse und Lager (offizielle Organisatoren und Durchführer) müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Vereine, Musikschulen usw.) sein.

Damit erfüllen nur die folgenden Rechtsformen die Voraussetzungen der Förderverordnung, als Träger auftreten zu können:

*Juristische Personen des privaten Rechts (mit Eintrag im HR):*

- Aktiengesellschaften

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Kommanditaktiengesellschaften
- Genossenschaften
- Vereine und Stiftungen

*Juristische Personen des privaten Rechts (ohne Eintrag im HR):*

- Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen
- Kirchliche Stiftungen
- Familienstiftungen

*Juristische Personen des öffentlichen Rechts:*

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

Einzelfirmen und einfache Gesellschaften sind keine juristischen Personen und können somit nicht als Träger von J+M-Kursen und -Lager auftreten.

Die Träger von J+M-Angeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und eingehalten werden.

## 1.5 Rollen

### 1.5.1 J+M-Leitende

Für jeden Kurs und für jedes Lager ist eine verantwortliche Person mit J+M-Zertifikat zu bezeichnen. Diese ist sowohl für die inhaltlichen als auch für die organisatorischen Belange zuständig.

Die J+M-Leitenden sind dafür verantwortlich, dass

- die Kurse und Lager gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen organisiert und durchgeführt werden;
- die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist;
- die Begleitpersonen sachgerecht angeleitet und eingesetzt werden;
- die Dokumentation und Abrechnung des Angebots nach den entsprechenden Vorgaben erfolgt.

Die verantwortliche J+M-Leitung hat zwingend bei der Durchführung des Kurses bzw. des Lagers durchgehend persönlich anwesend zu sein. Die Leitungsverantwortung kann nicht an eine übergeordnete Leitungsfunktion übertragen werden, die nicht vor Ort anwesend ist. Hingegen besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben an andere volljährige Personen (Begleitpersonen oder andere Leitungspersonen) zu delegieren. Die Verantwortung für die Qualität und die Ergebnisse verbleibt in jedem Fall bei der verantwortlichen J+M-Leitung.

### 1.5.2 Begleitpersonen

Begleitpersonen mit musikalischen Ausbildungsaufgaben übernehmen im Rahmen von Kursen oder Lagern Motivations-, Anleitungs- und Coachingaufgaben. Voraussetzung ist eine angemessene musikalische und pädagogische Grundausbildung. Sofern es sich nicht um bereits zertifizierte J+M-Leitende handelt, müssen die Begleitpersonen mindestens über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

- Fundierte instrumentale bzw. gesangliche Fähigkeiten
- Kompetenzen und Aktivitäten im jeweiligen stilistischen Umfeld
- Erste Erfahrungen in der Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Begleitpersonen ohne Ausbildungsaufgaben übernehmen im Rahmen von Lagern betreuerische, organisatorische oder unterstützende Aufgaben. Je nach Einsatzbereich kann es sich dabei um Eltern mit Betreuungsaufgaben, administrativ tätige Personen oder Mitarbeitende im Verpflegungsbereich (Küche) handeln.

Die Begleitpersonen arbeiten gemäss den Vorgaben und nach den Anleitungen der verantwortlichen J+M-Leitung.

## 1.6 Teilnahmebedingungen

J+M-berechtigt sind Kinder oder Jugendliche im Alter von 4-25 Jahren.

J+M-Teilnehmende müssen Wohnsitz in der Schweiz / im Fürstentum Liechtenstein haben oder die Schweizer / liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen.

Teilnehmende über 25 Jahre (ohne Begleit- oder Betreuungsfunktion) sowie Kinder unter 4 Jahren sind nicht für einen J+M-Kurs und/oder J+M-Lager zugelassen. Ist dies der Fall, ist das Angebot nicht J+M-beitragsberechtigt.

Die minimale Anzahl der Begleitpersonen richtet sich nach der effektiven Zahl sowie des Alters der Teilnehmenden.

Das BAK kann für Kurse und Lager, an denen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen teilnehmen, im Einzelfall Ausnahmen von der Anzahl Lektionen und Anzahl Teilnehmenden vorsehen.

## 1.7 Haftung und Versicherung

Der Bund versichert subsidiär die Leitungspersonen und die Teilnehmenden an J+M-Veranstaltungen gegen Personen- und Sachschäden. Die Haftpflichtversicherung für das Programm J+M ersetzt nicht die eigenen privaten Versicherungen der Teilnehmenden oder der involvierten Organisationen, sondern es ist eine ergänzende, subsidiäre Haftpflichtversicherung. Tritt ein Schadenereignis ein, sind in einem ersten Schritt die eigenen privaten Versicherungen anzurufen (z.B. Unfallversicherung, Privat- oder Vereinshaftpflicht, Sachversicherung). Besteht keine Versicherungsdeckung für den entstandenen Haftpflichtschaden, kann der Schaden bei der Geschäftsstelle J+M gemeldet werden. Diese leitet die notwendigen Schritte ein.

# 2 J+M-Kurse

Kurse können dazu beitragen, kulturferne Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen.

Kurse dienen der Stärkung des Erlebnisses gemeinsamen Musizierens und ersetzen nicht den Instrumental- oder Vokalunterricht.

## 2.1 Definition J+M-Kurs

- Als J+M-Kurs gilt ein Unterrichtsblock, der z.B. wöchentlich, als Ferienkurs o.ä. innert sechs Monaten erteilt wird.
- Kursangebote der Musikschulen können nur dann als J+M-Angebot gelten, wenn sie ausserhalb des subventionierten Unterrichts stattfinden.
- Kursangebote der Volks- und Mittelschulen, die ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts stattfinden, können als J+M-Kurse angemeldet werden.
- Ein Unterrichtsblock umfasst mindestens 10 – 20 Lektionen à 45 Minuten. Die Dauer der effektiv erteilten Unterrichtseinheiten darf variieren, die 45 Minuten als Lektion gelten als Berechnungsgrundlage.
- An einem J+M-Kurs müssen mindestens 5 J+M-berechtigte Kinder oder Jugendliche teilnehmen.
- Zwischen den einzelnen Kurstagen muss mindestens 1 Kalendertag Abstand liegen.
- Wird die geforderte Mindestdauer von 10 Lektionen an einem Tag erteilt, kann auch ein Tagesangebot als Kurs unterstützt werden.
- Kurse, die die minimale Lektionenzahl unterschreiten, werden nicht bewilligt.
- Kurse, die die maximale Lektionenzahl überschreiten, können bewilligt werden. Die Beitragsleistung ist jedoch auf die festgelegte maximale Lektionenzahl von 20 x 45 Minuten beschränkt.
- J+M-Kurse sind in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen.

## 2.2 Betreuungsverhältnis

Zur Durchführung eines J+M-Kurses benötigt es für jeweils 20 Kinder und Jugendliche mindestens eine volljährige Begleitperson sowie pro Kurs mindestens eine anerkannte J+M-Leiterin oder einen J+M-Leiter.

Für Kurse mit ausschliesslich volljährigen Teilnehmenden benötigt es neben dem/der zertifizierten Leiter/-in keine zusätzlichen Begleitpersonen.

Für Kurse bei ausschliesslich minderjährigen Teilnehmenden sind die folgenden minimalen Betreuungsverhältnisse einzuhalten:

| Anzahl Teilnehmende | Anzahl zertifizierte J+M-Leitende | Anzahl Begleitpersonen |
|---|---|---|
| 5-19 | 1 | 0 |
| 20-39 | 1 | 1 |
| 40-59 | 1 | 2 |
| 60-79 | 1 | 3 |
| 80-99 | 1 | 4 |
| 100-119 | 1 | 5 |
| 120 und mehr | 1 | 6 |

Die Kursverantwortlichen können weitere J+M-Leitende bzw. Begleitpersonen beiziehen. Diese werden jedoch bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt.

# 3 J+M-Lager

In J+M-Lagern werden Kinder und Jugendliche in Lagergemeinschaften musikalisch gefördert. Die Lager sollen wie die J+M-Kurse den Teilnehmenden den kinder- und jugendgerechten Zugang zur Musik erleichtern, sie Musik ganzheitlich erleben und mitgestalten lassen und so einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Entwicklung leisten. Zusätzlich soll das Zusammensein in einer Lagergemeinschaft das Gruppenerlebnis verstärken und eine intensivere Auseinandersetzung mit den Ausbildungsinhalten ermöglichen.

## 3.1 Definition J+M-Lager

- Ein Unterrichtsblock, der in einer Lagergemeinschaft durchgeführt wird und 2-7 Tage dauert, wird als J+M-Lager eingestuft. Die gemeinsame Übernachtung der Teilnehmende ist nicht zwingend.
- Pro Tag sind in einem Lager im Durchschnitt mindestens 5 Lektionen à 45 Minuten durchzuführen. Bei Lagern mit Übernachtung gelten der An- und Abreisetag als zwei volle Lagertage, wenn je mindestens 5 Lektionen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von mindestens 2 bis 4 Lektionen am An- und Abreisetag kann je ein halber Tag angerechnet werden. Die Dauer der effektiv erteilten Unterrichtseinheiten darf variieren, die 45 Minuten als Lektion gelten als Berechnungsgrundlage.
- An einem J+M-Lager müssen mindestens 10 J+M-berechtigte Kinder oder Jugendliche teilnehmen.
- Lagerangebote der Musikschulen können nur dann als J+M-Angebot gelten, wenn sie ausserhalb des subventionierten Unterrichts stattfinden.
- Lagerangebote der Volks- und Mittelschulen, die ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts stattfinden, können als J+M-Lager angemeldet werden.
- J+M-Lager sind in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen. Die Geschäftsstelle kann Ausnahmen bewilligen, wenn nachgewiesen ist, dass im Inland bezüglich Grösse, Lage und Verfügbarkeit keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung stehen.

## 3.2 Betreuungsverhältnis

Zur Durchführung eines J+M-Lagers braucht es für jeweils 10 Kinder und Jugendliche mindestens eine volljährige Begleitperson sowie pro Lager mindestens eine anerkannte J+M-Leiterin oder einen J+M-Leiter.

Für Lager mit ausschliesslich volljährigen Teilnehmenden benötigt es neben dem/der zertifizierten Leiter*in keine zusätzlichen Begleitpersonen.

Für Lager sind die folgenden minimalen Betreuungsverhältnisse einzuhalten:

| Anzahl Teilnehmende | Anzahl zertifizierte J+M-Leitende | Anzahl Begleitpersonen |
|---|---|---|
| 10-19 | 1 | 1 |
| 20-39 | 1 | 2 |
| 40-59 | 1 | 3 |
| 60-79 | 1 | 4 |
| 80-99 | 1 | 5 |
| 100-119 | 1 | 6 |
| 120 und mehr | 1 | 7 |

Die Lagerverantwortlichen können weitere J+M-Leitende bzw. Begleitpersonen beiziehen. Diese werden jedoch bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt.

## 3.3 Internationaler Jugendaustausch

In besonderen Fällen können im Rahmen des Programms J+M Musiklager im Bereich des internationalen Jugendaustauschs durchgeführt werden, wobei ausländische Teilnehmende keinen Anspruch auf Beiträge aus dem Programm J+M haben, sondern lediglich diejenigen J+M-berechtigten Kinder und Jugendlichen, die Wohnsitz in der Schweiz / im Fürstentum Liechtenstein haben oder Schweizer / liechtensteinische Staatsangehörige sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für J+M-Lager.

# 4 Gesucheingabe und Genehmigung

## 4.1 Gesucheingabe

Die Beitragsgesuche müssen 90 Tage vor Kurs- oder Lagerbeginn bei der Geschäftsstelle über das J+M-Portal eingereicht sein.

Die Wahl der Schwerpunkte für das Beitragsgesuch (Gattung, Stil) muss mit dem Berechtigungsprofil auf dem Zertifikat der J+M-Leitenden übereinstimmen. Bei spartenübergreifenden Angeboten muss die J+M-Leiterin / der J+M-Leiter dafür sorgen, dass entsprechend qualifizierte Leitungspersonen (Begleitpersonen) die Angebote abdecken. Die administrative und künstlerische Gesamtverantwortung liegt in jedem Fall bei der J+M-Leiterin / dem J+M-Leiter.

Für die Eingabe von Gesuchen für J+M-Kurse und –Lager muss der/die zuständige J+M-Leiter/-in über ein gültiges Zertifikat verfügen.

Innerhalb eines Kalenderjahrs können für die gleiche Zielgruppe maximal zwei J+M-Angebote (J+M-Kurs und/oder J+M-Lager) bewilligt werden.

## 4.2 Genehmigung und Beitragszusicherung

Die Geschäftsstelle prüft die Beitragsgesuche innerhalb von 30 Tagen und teilt den Gesuchstellenden mit,

- ob das Gesuch die Anforderungen des J+M-Programms erfüllt und bewilligt wird oder nicht;
- mit welchen Beiträgen nach erfolgreicher Durchführung gerechnet werden kann.

## 4.3 Schlussbericht und Abrechnung

Nach Abschluss des Kurses bzw. des Lagers erstellt der/die verantwortliche J+M-Leiter/-in eine Abrechnung, die die effektiven Zahlen enthalten muss.

Die Ergebnisse der J+M-Kurse und -Lager werden nach deren Abschluss durch die J+M-Leitenden dokumentiert und zusammen mit der Abrechnung der Geschäftsstelle via J+M-Portal übermittelt. Dazu steht ein Formular (Abschlussbericht) im J+M-Portal beim jeweiligen Gesuch zur Verfügung.

Nach Prüfung der Unterlagen zahlt die Geschäftsstelle den Beitrag des BAK entsprechend der effektiven Anzahl der J+M-berechtigten Teilnehmenden aus.

Für die Auszahlung der Beiträge muss ein Konto der Trägerschaft (verantwortliche Musikorganisation) gemeldet werden. Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht zulässig.

## 4.4 Qualitätssicherung

Die zuständigen J+M-Expertinnen und -Experten führen im Auftrag der Geschäftsstelle Qualitätssicherungsbesuche der J+M-Angebote durch. Die Besuchsergebnisse werden der Geschäftsstelle übermittelt.

# V FINANZIERUNG

## 1 Finanzierung der Aus- und Weiterbildung

Zur J+M-Ausbildung zählen das Grund-, das Musik- und das Pädagogikmodul. Zur Weiterbildung zählen der J+M-Netzwerktag sowie Weiterbildungskurse.

Das Grundmodul sowie der J+M-Netzwerktag werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. Die Kosten (ausgenommen sind die Reise- und allfällige Übernachtungsspesen) werden durch das Programm J+M finanziert.

Die Musik- und Pädagogikmodule sowie die Weiterbildungskurse werden (nach Genehmigung der entsprechenden Gesuche und Zusicherung eines Beitrags durch die Geschäftsstelle) von den anerkannten Musikorganisationen durchgeführt. An den Kosten beteiligt sich das Programm J+M grundsätzlich mit 70 Prozent, jedoch höchstens mit 200 Franken pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausbildungstag.

Basis für die Zusicherung des Beitrags des Programms J+M bildet das eingereichte Budget sowie das jeweilige Kursprogramm. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gestützt auf die entsprechende Abrechnung nach Durchführung des entsprechenden Moduls.

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten für die Durchführung von Musik- und Pädagogikmodulen sowie anerkannten Weiterbildungskursen gehen zulasten der durchführenden Musikorganisation. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben und/oder weitere Drittmittel beschaffen.

Die Weiterbildung wird konkret im Weiterbildungskonzept geregelt.

## 2 Finanzierung von J+M-Kursen und -Lagern

Für die Kalkulation der Kosten dient das Gesuchsformular im J+M-Portal.

Das Programm J+M leistet Beiträge an die Durchführung von Kursen und Lagern, die pauschal in Abhängigkeit zur Anzahl beitragsberechtigter Teilnehmenden festgelegt werden. Bei Kursen erfolgt die Finanzierung auf Basis der Anzahl Lektionen sowie der Anzahl beitragsberechtigter Teilnehmenden. Bei Lagern wird die Pauschale auf Basis der Lagertage, Übernachtungen und Anzahl beitragsberechtigter Teilnehmenden berechnet.

### 2.1 Kursbeiträge[9]

Es können pro Kurs Beiträge an 10-20 Lektionen ausgerichtet werden.

| Anzahl Teilnehmende | Beitrag pro Lektion |
|---|---|
| 5-19 | 40 |
| 20-39 | 60 |
| 40-59 | 80 |
| 60-79 | 100 |
| 80-99 | 120 |
| 100-119 | 140 |
| 120 und mehr | 160 |

[9] Die Beiträge können gekürzt werden, wenn die Kurs- bzw. Lager-Abrechnung mit einem Gewinn abschliesst.

## 2.2 Lagerbeiträge[9]

Für die Festlegung der Lagerbeiträge gelten die folgenden Bestimmungen:

- Es wird ein pauschaler Grundbeitrag je nach Anzahl J+M-berechtigter Teilnehmenden für maximal 7 ganze Tage ausgerichtet.
- Bei einem Lager mit Übernachtung:
  - Für Unterkunft und Verpflegung wird pro Übernachtung und pro Teilnehmer/-in zusätzlich zum pauschalen Grundbeitrag ein Beitrag von **CHF 15.-** ausgerichtet.
  - Der Anreise- und der Abreisetag gelten als zwei volle Lagertage, wenn je mindestens 5 Lektionen angeboten werden, als zwei halbe Lagertage, wenn je 2 bis 4 Lektionen angeboten werden.

Die pauschalen Grundbeiträge werden wie folgt abgestuft:

| Anzahl Teilnehmende | Pauschaler Grundbeitrag | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 Tag | 2 Tage | 3 Tage | 4 Tage | 5 Tage | 6 Tage | 7 Tage |
| 10-19 | 200 | 400 | 600 | 800 | 1'000 | 1'200 | 1'400 |
| 20-39 | 300 | 600 | 900 | 1'200 | 1'500 | 1'800 | 2'100 |
| 40-59 | 400 | 800 | 1'200 | 1'600 | 2'000 | 2'400 | 2'800 |
| 60-79 | 500 | 1'000 | 1'500 | 2'000 | 2'500 | 3'000 | 3'500 |
| 80-99 | 600 | 1'200 | 1'800 | 2'400 | 3'000 | 3'600 | 4'200 |
| 100-119 | 700 | 1'400 | 2'100 | 2'800 | 3'500 | 4'200 | 4'900 |
| 120 und mehr | 800 | 1'600 | 2'400 | 3'200 | 4'000 | 4'800 | 5'600 |

***Berechnungsbeispiel bei Lager mit Übernachtung:***

*Ein Lager dauert 7 Tage und hat 35 Teilnehmende:*

*Für den Anreise- und den Abreisetag mit je 2-4 Lektionen wird der Grundbeitrag für je ½ Tag angerechnet.* → *CHF 300.-*

*Für die 5 vollen Lagertage beträgt der Grundbeitrag* → *CHF 1'500.-*

*Es finden 6 Übernachtungen statt. Bei 35 Teilnehmenden ergibt sich ein Betrag von 6 * 35 * 15.-* → *CHF 3'150.-*

***Für das 7-tägige Lager kann ein Beitrag von CHF 4'950.- ausgerichtet werden.***

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten gehen zulasten der durchführenden Organisationen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben und/oder weitere Drittmittel beschaffen.

# 3 Zusammenarbeit zwischen dem Programm J+M und der KulturLegi

Für eine Chancengleichheit im Bereich der kulturellen Betätigung möchte sich die KulturLegi verstärkt engagieren und auch armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen wertvolle Musikbegegnungen ermöglichen. Die Musikinstitutionen und -organisationen mit J+M-Angeboten, die den Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi eine Vergünstigung von 50% auf die regulären Kurs- oder Lagerkosten gewähren, erleichtern damit KulturLegi-Nutzenden den Zugang zu den eigenen musikalischen Aktivitäten.

Die durch die Vergünstigung entstehenden Ertragsausfälle werden zu 100% vom Programm J+M getragen.

Vorgehen:

- Gemeinsam mit der Trägerschaft festlegen, ob das J+M-Angebot auch für Kinder und Jugendliche mit der KulturLegi zugänglich sein soll.
- Bei Interesse schliesst die Trägerschaft mit der nationalen KulturLegi-Stelle eine Vereinbarung ab.
- In der Ausschreibung / Anmeldung des J+M-Angebots ist über das KulturLegi-Angebot zu informieren (passendes Informationsmaterial wird bei Bedarf von der nationalen KulturLegi-Stelle zugestellt).
- Die Kinder und Jugendlichen mit KulturLegi senden mit der Anmeldung eine Kopie ihres Ausweises mit.
- Nach Abrechnung des J+M-Angebots erstattet das Programm J+M der Trägerschaft den Ertragsausfall zurück.

# VI INFORMATION / KOMMUNIKATION

## 1 Kontaktstellen

Für alle Fragen zur Umsetzung, zur Ausbildung, zu den Kursen und Lagern und zur Finanzierung des Programms:

**Geschäftsstelle J+M**
Programm «Jugend und Musik»
c/o Res Publica Consulting AG
Helvetiastrasse 7
3005 Bern
T +41 31 521 46 02
E jugend-und-musik@rpconsulting.ch

Für alle grundsätzlichen Fragen zum Programm:

**BAK**
Bundesamt für Kultur
Sektion Kultur und Gesellschaft
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
T +41 58 465 85 24
E jugend-und-musik@bak.admin.ch

## 2 Website

Die aktuellen Informationen zum Programm sind auf der Website J+M aufgeschaltet: www.bak.admin.ch/jugend-und-musik.

## 3 J+M-Portal

Das J+M-Portal ist die Programmverwaltung im Rahmen von J+M:

- Für J+M-Leitende: Verwaltung der persönlichen Daten, der Anträge rund um die Zulassung sowie Aus- und Weiterbildung und Publikation des Zertifikats; Gesuchseinreichung für J+M-Kurse und -Lager.
- Für Trägerschaften: Gesuchseinreichung für J+M-Kurse und -Lager.
- Für J+M-Expertinnen und -Experten: Prüfung der eingegangenen Zulassungsanträge.
- Für J+M-Partnerorganisationen: Verwaltung der Anträge für die Entwicklung eines J+M-Weiterbildungsangebots (für neue Angebote) und für die Durchführung eines J+M-Weiterbildungsangebots.

# 4 Newsletter

Mit einem nach Bedarf erscheinenden Newsletter wird kontinuierlich über Entwicklungsschritte, Zwischenergebnisse und wichtige Aspekte zum Programm Jugend und Musik informiert.

Alle am Programm interessierten Personen sowie Organisationen, Verbände, Vereine oder Schulen können den Newsletter erhalten. Dieser wird zusätzlich zum direkten elektronischen Versand ebenfalls auf der Website des Programms J+M aufgeschaltet.

Auf der Website des Programms J+M kann der Newsletter bestellt (oder abbestellt) werden: www.bak.admin.ch/jugend-und-musik

# 5 Social media

Das Programm J+M ist auf Instagram, Facebook und Youtube.